

SATZUNG
ÜBER DIE HAUS- UND BADEORDNUNG
FÜR DAS FREIBAD DER STADT BILLERBECK

Gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) § 7 Abs. 1 Satz 1.

Der Beschluss durch den Rat vom 29.02.2024 löst mit Inkrafttreten die Satzung für das Freibad der Stadt Billerbeck vom 31.03.1995 und die dazugehörige Badeordnung für das Freibad Billerbeck ab.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anstaltszweck, Widmung als öffentliche Einrichtung

§ 2 Zweck der Badeordnung

§ 3 Wünsche und Beschwerden

II. Benutzungsbestimmungen

§ 4 Zulassung von Badegästen

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Wassertemperaturen

§ 7 Schwimm- und Sprunganlage, Rutsche und Kleinkinderbereich

§ 8 Eintritt

§ 9 Badekleidung

§ 10 Umkleiden und Garderoben

§ 11 Fundsachen

§ 12 Reinigung

§ 13 Verhalten im Bad

§ 14 Aufsichts- und Hausrecht

§ 15 Haftung

§ 16 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anstaltszweck, Widmung als öffentliche Einrichtung

1. Das Freibad ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Billerbeck und wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.
2. Die Stadt Billerbeck unterhält das Freibad als öffentliche Einrichtung zur Förderung der sportlichen Betätigung, der Gesundheit und der Erholung der Bevölkerung.

§ 2

Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen. Die Beachtung dieser Ordnung liegt daher im Interesse der Badegäste.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung und dem Betreten des Bades erkennen alle Badegäste die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen erlassenen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
4. Für sonstige Einrichtungen des Freibades (z.B. Sport - und Fitnessbereiche, Wohnmobilstellplatzanlage, usw.) können ergänzende Benutzungsordnungen erlassen werden.

§ 3

Wünsche und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Freibadpersonal oder die zuständigen Beschäftigten bei der Stadtverwaltung Billerbeck entgegen.

II. Benutzungsbestimmungen

§ 4

Zulassung von Badegästen

1. Die Benutzung des Freibades steht allen frei.
2. Ausgeschlossen sind Personen mit offenen Wunden, meldepflichtigen bzw. ansteckenden Krankheiten (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
3. Personen, die das Freibad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, ist der Zutritt ohne Genehmigung nicht gestattet.
4. Personen, die Tiere mit sich führen, ist der Zutritt nicht gestattet (außer beim Hundeschwimmen).
5. Für Kinder unter 6 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Kinder unter 16 Jahren sind als Begleitperson ausgeschlossen.
6. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Schwimmanlagen nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson ab 16 Jahren gestattet.
7. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, ist der Zutritt nicht gestattet.

§ 5

Öffnungszeiten

1. Beginn und Ende der Betriebszeit (Freibadsaison) werden in jedem Jahr durch Hinweise in der Presse und den sozialen Medien bekanntgegeben. Während der Saison ist das Bad im Normalfall jeden Tag geöffnet.
2. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt oder betriebsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Einlassschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende. Das Schwimmbecken ist 15 Minuten und der Innenbereich des Freibadgeländes mit Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen.
3. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Freibades oder Teile davon, z.B. durch Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

§ 6

Wassertemperaturen

Die Schwimmbecken sind an eine beheizbare Wasseraufbereitung/Einspeisung angeschlossen. Der Anspruch auf eine bestimmte Schwimmwassertemperatur besteht nicht.

§ 7

Schwimm- und Sprunganlage, Rutsche und Kleinkinderbereich

1. Das Bad verfügt über eine Sprunganlage, eine Rutsche und einen separaten Kleinkinderbereich.
2. Die angebotenen Attraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
3. Die Schwimm- und Sprungbecken dürfen nur von Personen, die schwimmen können, benutzt werden.

4. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden. Der Eintauchbereich darf nicht unterschwommen werden.
5. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
6. Das Freibadpersonal kann Beschränkungen in der Benutzung der vorstehenden Einrichtungen anordnen, wenn eine verhaltenswidrige Benutzung erfolgt ist oder der allgemeine Badebetrieb dieses erfordert.

§ 8

Eintritt

1. Das Betreten des Freibadinnengeländes ist für Besucherinnen und Besucher nur während der Öffnungszeiten durch den vorgesehenen Eingang zulässig.
2. Alle Badegäste müssen im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein.
3. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
4. Der gelöste Eintrittsausweis ist bis zum Verlassen des Freibades aufzubewahren und dem Freibadpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.
6. Personen, die des Bades verwiesen werden oder denen das Benutzungsrecht entzogen wird, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Eintrittsentgelte.
7. Das Verlassen des Freibades hat über den vorgesehenen Ausgang zu erfolgen.

§ 9

Badekleidung

Der Aufenthalt im Nassbereich des Freibades ist nur in Badekleidung gestattet, die das sittliche Empfinden nicht verletzt. Die Entscheidung trifft das Freibadpersonal. Unterwäsche als Badekleidung ist nicht gestattet, ebenso wie Badeschuhe im Becken.

§ 10

Umkleiden und Garderoben

1. Das Umkleiden geschieht in den dafür vorgesehenen Umkleideräumen.
2. Zur Aufbewahrung der Garderobe stehen Garderobenschränke kostenlos zur Verfügung.
3. Die Garderobenschränke haben die Badegäste selbst zu verschließen. Der Schlüssel verbleibt während des Freibadbesuches beim Gast.
4. Es ist untersagt, die Schlüssel der Garderobenschränke aus dem Bad mitzunehmen. Verschlussene Garderobenschränke werden nach Badeschluss vom Personal geöffnet; etwaige Gegenstände werden in Verwahrung genommen.

§ 11

Fundsachen

Fundsachen sind beim Freibadpersonal oder an der Freibadkasse abzuliefern. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12

Reinigung

1. Der Zutritt zu den Schwimmbecken ist nur nach gründlicher Körperreinigung gestattet.

2. In den Becken dürfen Seifen, Bürsten und andere Reinigungsmittel nicht benutzt werden.
3. Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
4. Vor dem Betreten der Beckenumgänge sind die Durchschreitebecken zu benutzen.
5. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden.

§ 13

Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haften die Badegäste für evtl. Schäden.
2. Das Mitbringen und der Verzehr alkoholischer Getränke sind im Bad grundsätzlich nicht gestattet. Bei Sonderveranstaltungen sind Ausnahmen möglich. Hierüber entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur außerhalb der Umkleide-, Sanitär- und Badebereiche verzehrt werden. Papier und sonstige Abfälle sowie Scherben und andere scharfe Gegenstände sind nur in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.
3. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Lautsprecherboxen usw. zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
5. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
6. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär-, Bade- und des Kleinkinderbereichs gestattet. Sollten Aschenbecher bereitgestellt werden, sind diese zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten. In Gegenwart von Kindern sollte auf das Rauchen ganz verzichtet werden.

7. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Unterwasseraufnahmen sind verboten. Für Veröffentlichungen, gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen zusätzlich der vorherigen Genehmigung durch die Pressestelle der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.
8. Nassräume und Umkleieräume dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Das gleiche gilt für den Raum zwischen den Durchschreitebecken und den Schwimmbecken. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet.
9. Die Warmwasserduschbereiche sind für die Körperreinigung gedacht. Unverhältnismäßiges Dauerduschen ist zu vermeiden und kann durch das Schwimmbadpersonal unterbunden werden.
10. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Schwimmbecken ist untersagt, ebenso das Untertauchen von Personen.
11. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten, Luftmatratzen usw.) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung dieser und die Nutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgen auf eigene Gefahr.
12. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
13. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
14. Der Kleinkinderbereich darf nur von Kindern unter 6 Jahren und im Beisein einer erwachsenen Begleitperson benutzt werden.
15. Personen, die nicht schwimmen können, dürfen sich nur in dem für sie kenntlichen gemachten Teil des Schwimmbeckens aufhalten.
16. Auf den Beckenumgängen darf nicht gerannt werden.
17. Zelten und Campieren ist nur im Rahmen von Sonderveranstaltungen und nach vorheriger Absprache und Genehmigung durch das Badpersonal erlaubt.

§ 14

Aufsichts- und Hausrecht

1. Das Freibadpersonal und ggf. weitere Beauftragte des Freibades üben gegenüber allen Gästen das Hausrecht aus und sind somit berechtigt, die Anordnungen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Badebetriebes erforderlich sind. Auf die Einhaltung dieser Haus- und Badeordnung ist zu achten.
2. Die/Der verantwortliche Schwimmmeisterin/Schwimmmeister ist befugt, Personen, die die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder trotz Ermahnungen gegen Vorschriften dieser Badeordnung verstoßen, sofort des Bades zu verweisen und ein mehrtägiges Hausverbot auszusprechen. Bei wiederholten Verstößen trotz Ermahnung und bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen (z.B. vorsätzliches Eindringen auf das Gelände des Freibades außerhalb der Öffnungszeiten) kann ein schriftliches Hausverbot seitens der Betriebsleitung über einen längeren Zeitraum verhängt werden. Bei Verdacht auf Straftaten wird in jedem Fall die Polizei hinzugezogen. Personen, die des Diebstahls überführt werden, erhalten mindestens für die restliche Freibadsaison ein Hausverbot.
3. Bei Vereins - und Gemeinschaftsveranstaltungen ist neben dem einzelnen Besucher die die Veranstaltung leitende Person für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich. Bei Schwimmstunden von Schulklassen, Kindergärten u.a., haben die Aufsichtspersonen die gleichen Verpflichtungen.
4. Das Schulschwimmen ist vorab mit Angabe der Klasse und Anzahl der Personen beim Fachbereich Zentrale Dienste anzumelden.
5. Die Stadt Billerbeck behält sich vor, bei Bedarf weitere Maßnahmen zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Freibades zu ergreifen, wie z.B. die Beauftragung eines Wachdienstes mit Übertragung des Hausrechtes.
6. Gemäß Gemeindeordnung NRW (GO NRW) § 7 Abs. 2 und mit Verweis auf § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) wird für ein vorsätzliches Eindringen auf das Gelände des Freibades der Stadt Billerbeck außerhalb der Öffnungszeiten neben der optionalen strafrechtlichen Verfolgung in jedem Fall ein Bußgeld in Höhe von 100 € erhoben. Zusätzlich erfolgt eine Erstattungsforderung für eventuell entstandene Schäden, Zusatzreinigungen und Einnahmeausfälle für eine verzögerte Öffnung.

§ 15

Haftung

1. Die Stadt Billerbeck als Betreiber des Freibades haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden der Badegäste aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die die Badegäste aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittsgeld beinhalteten, Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
2. Den Badegästen wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung der Badegäste, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, kann ein Betrag in Rechnung gestellt werden, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der in Rechnung gestellte. Vor der Aushändigung der Schrankinhalte ist das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält den gezahlten Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

4. Unfälle und Schäden sind dem Schwimmbadpersonal unverzüglich zu melden. Bei schuldhaft verspäteter Meldung ist ein Schadenersatz ausgeschlossen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist im Eingangsbereich des Freibades der Stadt Billerbeck öffentlich auszuhängen.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für das Freibad Billerbeck und die dazugehörige Badeordnung außer Kraft.